



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Juli 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0208(NLE)**

**10851/21
ADD 4**

**JUSTCIV 118
IA 141**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Juli 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	SWD(2021) 193 final
Betr.:	ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG (ZUSAMMENFASSUNG) Begleitunterlage zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument SWD(2021) 193 final.

Anl.: SWD(2021) 193 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.7.2021
SWD(2021) 193 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN
BERICHT ÜBER DIE FOLGENABSCHÄTZUNG (ZUSAMMENFASSUNG)

Begleitunterlage zum

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

**über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über die Anerkennung
und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

{COM(2021) 388 final} - {SEC(2021) 279 final} - {SWD(2021) 192 final}

Zusammenfassung
Folgenabschätzung über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (im Folgenden „Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen“)
A. Handlungsbedarf
Warum? Um welche Problematik geht es?
Gegenwärtig sehen sich Unternehmen und Bürger der EU, die die Anerkennung und Vollstreckung einer in der EU ergangenen Entscheidung in einem Drittland anstreben, in Ermangelung eines umfassenden internationalen Rahmens für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen mit einem fragmentierten Rechtsumfeld konfrontiert. Dementsprechend müssen sich Vollstreckungsgläubiger mit einem Flickenteppich an einzelstaatlichen Rechtsvorschriften anderer Länder über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen ebenso wie mit bilateralen, regionalen und multilateralen Übereinkommen auseinandersetzen. Um eine Chance auf Vollstreckung einer Entscheidung zu haben, müssen die Beteiligten einer internationalen Rechtsstreitigkeit Ressourcen und Zeit aufwenden und oft auch eine externe Beratung hinzuziehen, um eine belastbare Prozessstrategie vorzubereiten. Diese Komplexität sowie die damit verbundenen Kosten und Rechtsunsicherheiten haben einen abschreckenden Effekt, der dazu führen kann, dass die Unternehmen und Bürger Gerichtsverfahren vermeiden und stattdessen andere Formen der Streitbeilegung nutzen, dass sie auf die Durchsetzung ihrer Ansprüche verzichten oder dass sie ganz von internationalen Geschäftstätigkeiten absehen. Dies wiederum kann sich negativ auf die Bereitschaft der Unternehmen und Bürger der EU auswirken , sich am internationalen Handel und an internationalen Investitionen zu beteiligen. Da die Vollstreckung in der EU ergangener Entscheidungen in Drittländern ungewiss ist, wird zudem das Recht der Unternehmen und Bürger der EU auf Zugang zu den Gerichten beeinträchtigt .
Was soll mit dieser Initiative erreicht werden?
Allgemeines Ziel der Initiative ist es, den Zugang von Unternehmen und Bürgern der EU zu den Gerichten durch ein System zu verbessern, das die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in anderen Teilen der Welt erleichtert, in denen der Vollstreckungsgläubiger Vermögenswerte besitzt, und dadurch den internationalen Handel und internationale Investitionen zu fördern . Konkret sollen die Rechtssicherheit und Berechenbarkeit der internationalen Prozessführung gestärkt und der Kosten- und Zeitaufwand für diese Verfahren verringert werden; außerdem soll die Anerkennung und Vollstreckung von in Drittstaaten ergangenen Entscheidungen in der EU nur dann zulässig sein, wenn die Grundsätze des EU-Rechts geachtet und der unionsinterne Besitzstand im selben Rechtsbereich unberührt bleibt .
Worin besteht der Mehrwert des Tätigwerdens auf EU-Ebene?
Die Initiative fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Das bedeutet, dass der Beitritt zu diesem Übereinkommen durch einzelne Mitgliedstaaten nicht möglich ist und die angestrebten Ziele nur durch auf EU-Ebene getroffene Maßnahmen erzielt werden können.

B. Lösungen
Welche gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen wurden erwogen? Wird eine Option bevorzugt? Warum?
Da die EU die Verhandlungen, die 2019 zur Annahme des Übereinkommens führten, kontinuierlich unterstützt und an ihnen mitgewirkt hat und im Verhandlungsprozess die wesentlichen Interessen der EU vertreten hat, wurde die Option des Nichtbeitritts zu dem Übereinkommen hauptsächlich als Bezugspunkt für die Bewertung der verschiedenen Optionen eines Beitritts herangezogen.
Diese Optionen betrafen den Beitritt der EU zum Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen entweder

ohne Abgabe einer Erklärung oder mit Abgabe einer Erklärung gemäß Artikel 18 des Übereinkommens zum Ausschluss bestimmter Angelegenheiten (Verbraucher-, Arbeits- oder Versicherungsangelegenheiten sowie die gewerbliche Miete oder Pacht von unbeweglichen Sachen), oder einer Erklärung gemäß Artikel 19 des Übereinkommens zum Ausschluss von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, die Staaten oder staatliche Einrichtungen betreffen. Des Weiteren wurde die Option eines Beitritts unter Abgabe beider Erklärungen, d. h. sowohl gemäß Artikel 18 und Artikel 19, betrachtet.

Bevorzugt wird die Option des Beitritts zu dem Übereinkommen mit Abgabe einer begrenzten, zielgerichteten Erklärung, wonach die Anerkennung und Vollstreckung von in Drittstaaten ergangenen Entscheidungen durch die Gerichte in der EU, die die gewerbliche Miete oder Pacht von in der EU belegenen unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben, vom Anwendungsbereich ausgenommen ist. Eine Erklärung zum Ausschluss der anderen in Betracht gezogenen Angelegenheiten wurde als unnötig erachtet, weil das Übereinkommen schwächeren Parteien einen angemessenen Schutz bietet, wenn auch in anderer Form, als dies im EU-Besitzstand erfolgt, und weil umfassendere Erklärungen im Gegensatz zur bevorzugten Option die vollständige Verwirklichung der Ziele dieser Initiative beeinträchtigen könnten. Während **die bevorzugte Option den Zugang zu den Gerichten verbessert und geeignet ist, den internationalen Handel und internationale Investitionen zu fördern**, wird sie gleichzeitig **für mehr Rechtssicherheit und Berechenbarkeit bei der internationalen Prozessführung sorgen** und steht sie **vollauf mit dem EU-Besitzstand in dieser Angelegenheit**, d. h. mit der Brüssel-Ia-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1215/2012), **im Einklang**. Nach dieser Verordnung besitzen die Gerichte in der EU die ausschließliche Zuständigkeit für Entscheidungen, die die gewerbliche Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum Gegenstand haben, die in der EU belegen sind.

Wer unterstützt welche Option?

Der Beitritt zum Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen wurde sowohl von den Mitgliedstaaten als auch von der weit überwiegenden Mehrheit der Interessenträger (von Angehörigen der Rechtsberufe, Unternehmen, Anwalts- und Gerichtsvollzieherkammern, Wissenschaftlern usw.) befürwortet. In Bezug auf die Möglichkeit der Abgabe von Erklärungen sprachen sich die Mitgliedstaaten gegen eine Erklärung gemäß Artikel 19 des Übereinkommens aus und äußerten sich nicht eindeutig zu Erklärungen gemäß Artikel 18. Nur wenige Interessenträger befürworteten den Beitritt mit Abgabe einer Erklärung gemäß Artikel 19, während hinsichtlich Erklärungen gemäß Artikel 18 keine klare Tendenz zu erkennen war.

C. Auswirkungen der bevorzugten Option

Worin bestehen die Vorteile der bevorzugten Option bzw. der wesentlichen Optionen?

Die **unmittelbaren Vorteile für Unternehmen und Bürger der EU**, die die Anerkennung und Vollstreckung einer in der EU ergangenen Entscheidung im Hoheitsgebiet der analysierten wichtigsten Handelspartner (Argentinien, Australien, Brasilien, Kanada, China, Südkorea, Japan, die Vereinigten Staaten) anstreben, werden den Schätzungen zufolge im Bezugszeitraum (2022–2026) **zwischen 1,1 und 2,6 Mio. EUR** betragen. Dies ergibt sich aus einem **prognostizierten Rückgang** der mit der Anerkennung und Vollstreckung von in der EU ergangenen Entscheidungen in Drittstaaten verbundenen **Kosten um 10 % bis 20 %**. Darüber hinaus dürfte sich die durchschnittliche **Verfahrensdauer** um durchschnittlich **drei bis sechs Monate verringern**.

Diese Option wird sich auf die meisten Rechtssysteme der Mitgliedstaaten positiv auswirken und **in 22 Mitgliedstaaten** zu einem **Anstieg der Akzeptanz von in Drittstaaten ergangenen Entscheidungen** beitragen. In den restlichen vier Mitgliedstaaten wird sich die Situation nach dem Beitritt gegenüber dem jetzigen Stand nicht verschlechtern und würde sich im Vergleich zur gegenwärtigen Situation gar nicht oder nur geringfügig verbessern. Darüber hinaus steht diese Option **vollauf mit dem EU-Besitzstand** (Brüssel-Ia-Verordnung) **im Einklang** und bietet diesbezüglich somit das höchste Maß an Kohärenz.

Welche Kosten entstehen bei der bevorzugten Option bzw. den wesentlichen Optionen?

Den **Behörden der Mitgliedstaaten** werden im Zusammenhang mit dem Beitritt zu dem Übereinkommen voraussichtlich **gewisse einmalige Kosten** entstehen, die jedoch vernachlässigbar sein dürften. Die Justiz würde im Bezugszeitraum wahrscheinlich einen **leichten Anstieg der Fallzahlen** verzeichnen, der jedoch durch die zu erwartende **Verringerung der Verfahrensdauer aufgewogen** wird. Für **Unternehmen und Bürger** sind **keine Kosten** zu erwarten.

Worin bestehen die Auswirkungen auf Unternehmen, KMU und Kleinstunternehmen?

EU-Unternehmen werden von der größeren Rechtssicherheit und Berechenbarkeit im internationalen

Geschäftsverkehr profitieren. Diese Vorteile dürften **für KMU ausgeprägter sein** als für größere Unternehmen, weil letztere internationale Rechtsstreitigkeiten oftmals eher durch Schiedsverfahren als durch Gerichtsverfahren beilegen. Soweit EU-Unternehmen einen Rechtsstreit vor Gericht führen, werden sie von einem **verbesserten Zugang zu den Gerichten** profitieren, weil zum einen die Wahrscheinlichkeit der Anerkennung und Vollstreckung europäischer Entscheidungen in Drittstaaten steigt, und zum anderen **die Verfahrenskosten (um 10 % bis 20 %) sinken** werden und sich die **Verfahrensdauer (um 3 bis 6 Monate) verkürzen** wird. Aufgrund der wechselseitigen Wirkung der vorgeschlagenen Erklärung der EU werden sich diese Vorteile nicht auf EU-Unternehmen erstrecken, die die Anerkennung und Vollstreckung einer in der EU ergangenen Entscheidung über die gewerbliche Miete oder Pacht einer unbeweglichen Sache anstreben, die in dem Staat belegen ist, in dem die Vollstreckung erwirkt werden soll. Die Zahl solcher Entscheidungen dürfte jedoch gering sein, sodass diese Fälle keinen Einfluss auf die insgesamt positiven Auswirkungen für Unternehmen haben werden.

Hat die Initiative nennenswerte Auswirkungen auf die nationalen Haushalte und Behörden?

Nennenswerte Auswirkungen auf die nationalen Haushalte und Behörden sind nicht zu erwarten. Die vorhandenen Mittel dürften für die Durchführung des Übereinkommens ausreichen.

Wird es andere nennenswerte Auswirkungen geben?

Bis 2026 wird ein Anstieg des Waren- und Dienstleistungshandels mit den ausgewählten Drittstaaten sowie der ausländischen Direktinvestitionen in diesen Staaten um 0,3 % bis 1,6 % erwartet. Darüber hinaus kann das Übereinkommen die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ländern erleichtern, in denen es zurzeit äußerst schwierig ist, Entscheidungen, die in der EU zugunsten von Gläubigern aus der EU verfügt wurden, vollstrecken zu lassen, was indirekt ebenfalls zur Förderung des Handels mit diesen Ländern beiträgt.

Diese indirekten Auswirkungen könnten letztlich zu mehr Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen führen.

D. Folgemaßnahmen

Wann wird die Maßnahme überprüft?

Die Maßnahme wird drei bis fünf Jahre nach dem Beitritt der EU überprüft.